scheint mir, waltet eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen uns keineswegs vor. Nur ist, wie ich schon bemerkt habe, allerdings die jetzige Eile, welche wegen der Nähe des Landtagsschlusses nothwendig ist, Schuld daran, daß wohl Etwas ganz übersehen worden ist. Die verehrte Deputation sagt nämlich: sie müßte dem ganz widersprechen, daß die neuen und neuesten Disciplinareinrichtungen bei den Gymnasien eher Rückschritte, als Fortschritte voraussetzen ließen." Da bitte ich doch zu bemerken, daß ich das keineswegs behauptet habe. Auf der sechsten Seite meiner gedruckten Petition, nachdem ich gesagt habe: „Darf es aber getadelt werden, wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Sinn für Rechtsgleichheit schon in jugendlichen Gemüthern rege wird? Ist es mit den Principien des fortschreitenden Bestrebens unsers Zeitalters vereinbar, der Jugend in den Jahren, wo sie vorbereitet werden soll, auf höhern Bildungsanstalten empfänglich zu werden für die Liebe zum Vaterlande, für die Theilnahme an Staatsangelegenheiten, dasjenige zu verweigern, was sie als Ausübung eigner strenger Pflicht erkennen soll?" so setzte ich hinzu: „zwar möchte fast ein Blick auf unsere Hochschulen zu dem Glauben berechtigen, daß eine solche Vereinbarung nicht nur möglich, sondern auch zweckmäßig sei." Hier spreche ich also von Hochschulen; ich müßte den Ausdruck falsch gewählt haben, allein ich verstehe unter Hochschulen nichts Anderes, als Universitäten. Wenn ich sage, „daß durch die neuern und neuesten Disciplinareinrichtungen Rückschritte statt Fortschritte gethan worden sind", so kann ich das recht wohl behaupten; denn wenn die Deputation nur betrachten will, wie die Verordnungen hinsichtlich der Disciplin auf der Universität lauten, was ich ins Auge gefaßt habe, so wird sie finden, daß ich nicht Unrecht habe, und daß allerdings das Vorzeigen von Zeugnissen, ich kann sie mit nichts Anderem vergleichen, als mit den Wanderbüchern der Handwerksgesellen, wenn die Studirenden außerhalb der Universität gewesen sind, das Beibringen der Einwilligung ihrer Eltern, daß sie studiren dürfen, mit gerichtlich recognoscirter Unterschrift des Vaters, wodurch dessen Casse in Anspruch genommen wird, sowie dies durch die wegen des Aufenthalts beizubringende polizeiliche Bescheinigung ebenfalls geschieht, mich zu diesem Urtheil berechtigt hat. Es scheint mir dieses allerdings eine Einzwängung zu sein, die wahrhaftig nicht als ein Fortschritt betrachtet werden kann. Ich habe also durchaus nicht von disciplinarischen Verfügungen und Verordnungen gesprochen, welche auf die Gymnasien Bezug haben sollen, sondern ich habe nur einen Seitenblick auf unsere Hochschulen geworfen, wobei auch namentlich der Einrichtung zu gedenken, um dieses noch nachzuholen, daß die Herrn Quästoren wegen der Collegiengelder, die nicht sofort eingezahlt sind, sich an die Eltern wenden, anstatt die jungen Leute an ihre Schuldigkeit zu erinnern. Ich glaube, daß, nachdem ich das Nöthige berichtigt habe, die Deputation mir nicht mehr den Vorwurf machen wird, daß dem nicht so sei, weil ich wohl weiß, daß Verordnungen wegen der Disciplin auf den Gymnasien im Jahre 1835 erschienen sind, seitdem aber nicht wieder. Daß allerdings nicht davon die Rede sein kann, daß neue Gesetze gegeben werden, wenn eben die Aufrechthaltung der Disciplin in Gymnasien zur Sprache kommt, dessen bescheide ich mich sehr gern, ich habe auch nie einen Antrag darauf gestellt, sondern nur in der Allgemeinheit mich ausgesprochen. Wenn wieder eine Verordnung ergehen sollte, so würde mir das willkommen sein; bleibt es aber bei der Verordnung von 1835, so wird man keinen Nutzen erreichen. Dafür habe ich gewünscht, die geehrte Kammer möge sich darüber aussprechen und vorschlagen, daß Etwas geschehen soll. Glaubt sie nun, daß es dadurch erfolgen könne, daß die Petition auf sich beruht, nachdem von Seiten des Ministerii die Zusicherung gegeben worden ist, es solle Etwas geschehen, so kann ich mir das allenfalls gefallen lassen. Jedoch habe ich schließlich zu bemerken, daß auch noch ein Irrthum stattfinden dürfte; denn gesetzt, die Kammer tritt dem Antrage der Deputation bei, so glaube ich, bleibt immer noch in der Form ein Versehen, es müßte denn sein, daß in der schriftlich eingereichten Petition Seitens des Copisten ein Supervisum stattgefunden hätte. Es soll nämlich die Petition nicht an die erste Kammer gelangen, sie ist aber an die Ständeversammlung, daher an beide Kammern, zunächst an die zweite gerichtet, daher glaube ich doch, sie würde noch an die erste Kammer abzugeben sein. Wir haben auch vor wenig Tagen den Fall gehabt, wo der Antrag gestellt wurde: „die Petition auf sich beruhen zu lassen, jedoch noch an die erste Kammer abzugeben." Einen großen Werth lege ich nicht darauf, allein es scheint mir doch, die Sache kommt zur Kenntnißnahme der ersten Kammer, es wird sich die hohe Staatsregierung vielleicht dadurch um so mehr veranlaßt sehen, die gegebene Versicherung in Erfüllung zu bringen, soweit es thunlich ist. Ich selbst aber habe noch hinzuzufügen, daß, wenn ich die Sache angeregt habe und sie zu irgend einem Resultate führt, ich nur glauben kann, daß es ein günstiges sei. Sollte ich jedoch in der Zwischenzeit bis zu nächstem Landtage sehen, daß es bei der Verordnung 1835 geblieben wäre, so würde ich mir allerdings die Freiheit nehmen, die Sache nochmals in Anregung zu bringen, was ich mir hiermit ausdrücklich vorbehalte.

Staatsminister v. Wietersheim: Es scheint nothwendig, der verehrten Kammer einigen Aufschluß über den Gang dieser Angelegenheit zu geben. Allerdings hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bereits 1832 die Nothwendigkeit erkannt, daß für das Gelehrtenschulwesen im Lande einige allgemeine organische Bestimmungen getroffen werden möchten. Zu diesem Ende wurde ein Gesetzentwurf dem ersten Landtage vorgelegt und zugleich beabsichtigt, das, was sich für den Gesetzentwurf nicht eignete, im Wege der Verordnung zur Ausführung und Vollziehung zu bringen. Dieser Gesetzentwurf wurde bekanntlich in der ersten Kammer nur bis zur 4. §. berathen. Es veranlaßten diese §§. gleichwohl eine Discussion von vier Tagen und es fand die Regierung sich damals bewogen, den Gesetzentwurf zurückzunehmen. Weil aber das Bedürfniß unverkennbar noch vorhanden war, so beschloß der damalige Vorstand des Cultusministerii, zur vollständigern Vorbereitung dieser wichtigen Angelegenheit eine Conferenz mit sämmtlichen Gymnasialrectoren und Directoren im Lande zu veranstalten. Bei dieser Conferenz wurden auch andere Sachverstän-

SLUB
Wir führen Wissen.